

## WETTKAMPF

Silvia Heise-Grubner scharft Novartis den Blick. **SEITE 56**

## WETTLAUF

Wirtschaft ist wichtigstes Kurs-Thema. **SEITE 84**

## WETTBEWERB

Gewinnen Sie einen Lunch mit Jack Welch! **SEITE 83**



BILD: BOUTIERE / PETER MORGAN

# Firmen im Kampf gegen den Datenklau

Quester klagt Ex-Mitarbeiter / Detektive beobachten mehr Wirtschaftsdelikte durch Angestellte

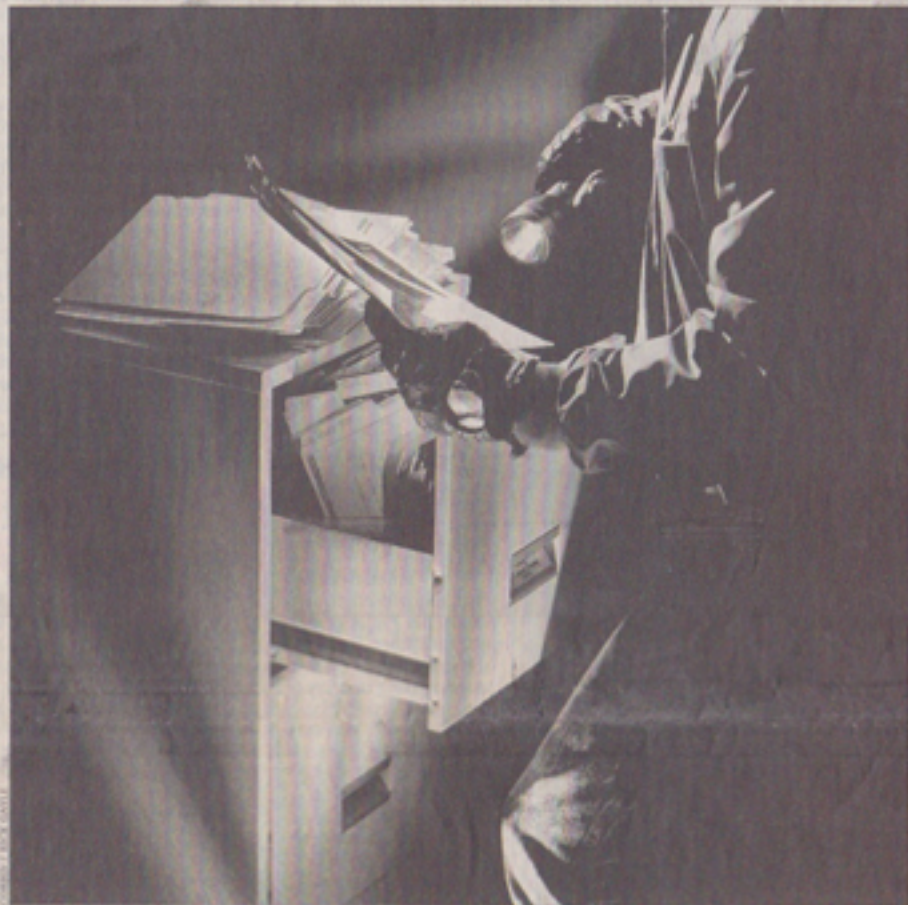
VON DANIELA DAVIDOVITS

Ein Manager sucht nach einem Filial-Standort, er besucht wichtige Kunden und wirbt neue Mitarbeiter an. Der Arbeitgeber dankt es ihm mit einer Klage: Während der Arbeitszeit habe er den Markteintritt für einen Konkurrenten vorbereitet und deshalb gemeinsam mit anderen Kollegen gekündigt.

Ein typischer Fall, weiß Anwalt Norbert Abel, der jetzt für den Baustoffhändler Quester zehn ehemalige Mitarbeiter klagt. Fünf Mal brachte er für Klienten ähnliche Fälle vor Gericht, aber meist werde Diebstahl von Informationen und Firmeneigentum außergerichtlich gehandelt, so der Jurist. „Früher haben sich Mitarbeiter am Wochenende ins Büro geschlichen und Dokumente kopiert. Heute ist ihnen oft gar nicht bewusst, dass sie sich durch das Brennen von Daten auf CD-ROM strafbar machen“, verwies er auf das Datenschutzgesetz.

**VERTRAG** In den Dienstverträgen bei Beko Engineering ist daher geregelt, dass alle Unterlagen bei einem Ausscheiden aus der Firma zurückgegeben werden. „Sie dürfen auch sonst nur mit Genehmigung mitgenommen werden“, so Personalist Klaus Schlegel. Verstöße können direkt gehandelt werden.

Auch in der Telekom-Branche sind strikte Vorgaben üblich. „Wir regeln in einer Konkurrenzklausel, dass Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nicht beim Mitbewerber arbeiten dürfen oder sie zahlen drei Monatsgehälter“, erklärt ein Personal-



nalchef (siehe Kasten rechts). „Wir fordern das nicht ein, außer die Umstände des Ausscheidens sind besonders ungut. Wenn ein Einkaufsleiter, der die genauen Konditionen der Lieferanten kennt, zum Mitbewerber wechselt. Oder wenn ein wichtiger Mitarbeiter genau in der Vorbereitung eines neuen Tarifmo-

drills weg geht“, ärgert sich der Personalist. Niemand könne einem Verkäufer verbieten, eine Liste seiner Kunden zusammen zu stellen und diese über seinen Wechsel zu informieren, sind sich die Experten einig. „aber wenn jemand detaillierte Kundenprofile mit nimmt, ist das strafbar“, erklärt Abel.

Die Beweisfrage beantwortet sich oft von selbst, weiß er aus Erfahrung: Oft würden loyale Kunden die Ex-Mitarbeiter verpfeifen, wenn sie Keilmethoden anwenden, manchmal schückt er auch Detektive ins Rennen. 100 Fälle von Geheimnisverrat in Betrieben bearbeiten die Kollegen, registriert Georg Hirtl

vom Detektivverband einen Anstieg. Er kritisiert, dass Firmen mit überführten Mitarbeitern zu mild verfahren. Eine Bereicherungsabsicht der Mitarbeiters sei gar nicht notwendig für eine Klage, erklärt der Anwalt.

Der Telekom-Personalist hat sechs Mal geklagt, zwei Mal „durchgezogen“. Die

einstweilige Verfügung, dass der Mitarbeiter die neue Firma nicht betreten darf, ist ein kleiner Sieg. Dem Quester-Anwalt reicht das nicht: „Wir mussten nach Abwanderung des Teams den Standort schließen und zwei Mitarbeiter kündigen. Also klagen wir Abwicklungskosten und entgangenen Gewinn ein.“

## KLAUSEL

## Strafe für Wechsel zur Konkurrenz

Für einen ambitionierten Mitarbeiter ist ein Dienstvertrag ohne Konkurrenzklausel fast eine Beleidigung. Bestraft wird, wer innerhalb von sechs Monaten oder einem Jahr im selben Geschäftsbereich bei einem anderen Unternehmen arbeitet, wird meist sinngemäß formuliert. Die verbreitete Überzeugung, Konkurrenzklauseln seien das Papier nicht wert, auf dem sie stehen, ist allerdings ein Irrtum. Entschieden wird im Einzelfall.

Je länger die Frist gilt und je allgemeiner das Verbot ist, desto stärker machen die Richter tendenziell von ihrem Mäßigungsrecht Gebrauch. Meist werden einige Monatsgehälter als Vertragsstrafe festgesetzt. Manchmal übernimmt der neue Arbeitgeber diese Zahlung sogar. Eine diesbezügliche Vereinbarung vor der Kündigung gilt jedoch als sittenwidrig.

► **Kein Erwerbsverbot:** Ein Autoverkäufer kann nicht aus dem Autobandel ausgeschlossen werden.

► **Konkurrenzsituation:** Ein Buchhalter steht nicht im Wettbewerb mit seinem alten Arbeitgeber, auch wenn er die gleiche Tätigkeit verrichtet.

► **Interessenslage:** Der Forschungschef eines Pharmakonzerns sollte als Know-how-Träger nicht zur direkten Konkurrenz wechseln, auch wenn seine Jobsauswahl dann gering ist.